



Bundesministerium für Finanzen  
Herrn Dr. Franz Philipp Sutter

Hintere Zollamtsstraße 2 b  
1030 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 197  
1045 Wien  
T 05-90 900-DW 4460 | F 05-90 900-259  
E michael.eberhartinger@wko.at  
W <http://wko.at/fp>

4. November 2009

## Abgabenänderungsgesetz 2009

Sehr geehrter Herr Dr. Sutter,

die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) dankt für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfes eines Abgabenänderungsgesetzes 2009 und erlaubt sich dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

### Artikel 1 - Änderung des EStG 1988

#### Zu § 108 h Abs. 1 Z 2

Die WKÖ begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen bei der Prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge und ist angesichts der Volatilität der Märkte an einer zeitgerechten Beschlussfassung und an einem rechtzeitigen Inkrafttreten besonders interessiert.

In diesem Zusammenhang darf noch auf einige Problembereiche aufmerksam gemacht werden, wo Verbesserungen notwendig wären:

- Im Interesse einer höheren Flexibilität war die bisherige Regelung der Berechnung der Aktienquote in den Investmentfonds-Richtlinien (InvFR) angesichts der Marktvolatilitäten sinnvoll, um einen entsprechenden Handlungsspielraum zu eröffnen. Diese Flexibilität wäre durch eine ausdrückliche gesetzliche Regelung stark eingeschränkt (wie etwa die Folgen des Falles Lehmann gezeigt haben, wo besonders rasche Reaktionen erforderlich waren). Mit einem Erlass kann schneller auf sich ändernde Rahmenbedingungen reagiert werden als durch Gesetzesänderungen.

Die im Gesetzesentwurf zu § 108 h Abs. 1 lit. 2 EStG festgehaltene Formulierung über die Berechnung der Aktienquote, die inhaltlich - wie die Erläuterungen festhalten - dem Regelungsinhalt der Fassung der InvFR 2003, die bis 16. Dezember 2008 gegolten haben, entsprechen, sollte daher wieder aus dem Gesetzestext gestrichen werden.

- Für den Fall des Umstiegs auf das Lebenszyklusmodell bei Vertragsabschlüssen vor dem 1. Jänner 2010 sollte erst spätestens zum Ende der vertraglichen Mindestbindefrist die Veranlagung im Lebenszyklusmodell erfolgen müssen.

- Durch die Änderung der RZ 27 und 28 der InvFR im Dezember 2008 und die heurigen Diskussionen zum EStG wurde eine unklare Rechtslage hinterlassen. Deshalb ist es notwendig, die 30-%-Aktienquote für Altverträge sowie deren Berechnungsweise ab 1. Jänner 2009 in Kraft treten zu lassen.
- Die Senkung der Aktienquote auf mindestens 30 % für Verträge, die vor dem 1. Jänner 2010 abgeschlossen worden sind, wird begrüßt. Dies ermöglicht die Absenkung der Aktienquote auch für den Bestand bereits abgeschlossener Altverträge.

Um sicherzustellen, dass die neue Regelung über Altverträge auch tatsächlich alle Altverträge jeweils mit den künftigen Prämien erfasst, sollte § 108 h Abs.1 Z 2 b EStG wie folgt ergänzt werden:

*„Ist die Absenkung eines allfälligen vertraglich vereinbarten höheren Mindestanteils in Aktien nach der mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers der Zukunftsvorsorgeeinrichtung im Vorhinein getroffenen Einschätzung insbesondere aufgrund angenommener geringerer Kostenbelastungen für den Steuerpflichtigen vorteilhafter als deren Beibehaltung, so ist die Zukunftsvorsorgeeinrichtung zur einseitigen Absenkung bis zum Mindestanteil von 30 % in Aktien berechtigt.“*

Dadurch sollte gewährleistet sein, dass die gesetzliche Absenkung automatisch für alle Verträge gilt und den Anbieter auch bei „Altverträgen“ einseitig zur Senkung der Aktienquote berechtigen soll, ohne dass gesonderte einzelvertragliche Vereinbarungen erforderlich sind.

- Eine Zukunftsvorsorgeeinrichtung, die kein Lebenszyklusmodell einrichtet, sollte auch die Möglichkeit haben, ein Lebenszyklusmodell zu vermitteln.

#### **Zu § 108 h Abs. 1 Z 6**

Die Möglichkeit einer Vereinbarung eines Garantieverzichtes ist zu begrüßen, da die Garantiemodelle mit erheblichen Kosten verbunden sind, die die Performance der Zukunftsvorsorge beeinträchtigen. Für die Umstellung der alten Verträge auf eine garantielose Variante ist es wichtig, dass auch für die Vertragsabschlüsse vor dem 1. Jänner 2010 seitens des Steuerpflichtigen die Möglichkeit besteht, auf die Garantie zu verzichten. Analog zum Lebenszyklusmodell sollte eine derartige Vereinbarung nicht zum Abschluss eines neuen Vertrages führen.

§ 108 h Abs. 1 Z 6 soll daher um den folgenden Text ergänzt werden:

*Wird von einer Einrichtung eine garantierte Veranlagung im Sinne der Z 5 angeboten, kann durch Vereinbarung auf diese Garantie verzichtet werden. Dies gilt auch für Vertragsabschlüsse vor dem 1. Jänner 2010. Die Abgabe einer derartigen Erklärung führt nicht zum Abschluss eines neuen Vertrages; bei Vereinbarung eines Garantieverzichtes beträgt die Mindestlaufzeit gemäß § 108 g Abs. 1 Z 2 gleichfalls zehn Jahre.*

#### **Klarstellung der Nichtrückkaufsfähigkeit der Prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge im VersVG:**

Die Auslegung des "Verzichtes auf den Rückkauf bei der Prämiengeförderten Zukunftsvorsorge (§ 108 g EStG)" ist derzeit unklar. Bei der Prämiengeförderten Zukunftsvorsorge verzichtet der Versicherungsnehmer bedingungsgemäß auf die Rückzahlung des aus den geleisteten Beiträgen resultierenden Anspruches mindestens während der ersten zehn Jahre. Diese Bestimmung steht aber im Widerspruch zur Bestimmung des § 165 VersVG, nach der der Versicherungsnehmer

jederzeit für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen kann (siehe auch HG Wien 27.2.2009, 50 R 95 08i).

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Unkündbarkeit sind nur in den Steuergesetzen verankert. Durch Inanspruchnahme der Förderung akzeptieren die Kunden aber die Rahmenbedingungen und den Verzicht auf den Rückkauf.

Eine Klarstellung der Rechtslage hinsichtlich der Kündigungsbeschränkungen des Versicherungsnehmers bei der Prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge scheint angezeigt. Wir sehen § 178 Abs. 1 VersVG als geeigneten Ort für eine Klarstellung im Gesetz, weil mit dieser Bestimmung die Unabdingbarkeit des Kündigungsrechtes zugunsten der Versicherungsnehmer geregelt wird.

### Investmentfondsrechtliche Begleitmaßnahmen

Es wird dringend auf zwei investmentfondsrechtliche Begleitmaßnahmen hingewiesen. Diese sind deshalb von Bedeutung, da die Zukunftsvorsorge-Fondsprodukte über den Pensionsinvestmentfonds ausgestaltet sind.

- Aufgrund der derzeit bestehenden Veranlagungsstrukturen (Pensionsinvestmentfonds veranlagen über Subfonds) und der allgemeinen Probleme bezüglich der Absicherungskosten sollte bei Pensionsinvestmentfonds, die eine Garantie der eingezahlten Beiträge aufweisen, die Wertpapierleihgrenze erhöht werden. In diesem Zusammenhang sollte gesetzlich auch klargestellt werden, dass verliehene Aktien der Aktienquote weiterhin zugerechnet werden können. Die beiden Maßnahmen zur Wertpapierleihe bei Pensionsinvestmentfonds würden es erleichtern, die geforderte Garantie wirtschaftlich darzustellen.
- Die Mindestaktienquote des § 23 d Z 2 InvFG müsste dringend auf 15 % gesenkt werden. § 23 d Z 2 InvFG sieht derzeit eine Mindestaktienquote von 30 % beim Pensionsinvestmentfonds vor. Die Senkung der Mindestaktienquote beim Pensionsinvestmentfonds sollte einen Gleichklang zwischen den Bestimmungen der ZVE und dem Pensionsinvestmentfonds bewirken. Würde eine Senkung nicht vorgenommen, müsste der Zukunftsvorsorge-PIF stets eine 30 %-ige Mindestaktienquote (für alle Lebenszyklen) einhalten. Dies wäre nicht im Sinne des Gesetzgebers.

### Gesetzliche Klarstellung zur Aufwandsverrechnung bei in- und ausländischen Investmentfonds

Die im Rahmen der InvFG-Novelle 2008 eingeführte Verrechnungsanweisung von Fondsaufwendungen und Fondserträgen ist nicht ganz systemkonform und entspricht nicht dem vom BMF für ausländische Fonds entwickelten Steuererklärungsformular für die Ermittlung der jährlichen ausschüttungsgleichen Erträge. Auch bei inländischen Investmentfonds widerspricht die derzeitige Gesetzestextierung der langjährigen Ermittlungspraxis der Fondserträge.

Folgende gesetzliche Klarstellung wird vorgeschlagen:

§ 40 Abs. 1 dritter bis sechster Satz InvFG sollte lauten:

„Substanzgewinne sind Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten eines Fonds, einschließlich von Bezugsrechten. **Diese können mit Substanzverlusten desselben Geschäftsjahres verrechnet werden.** Soweit dieser Saldo positiv ist, wird er noch durch Aufwendungen des laufenden Geschäftsjahres vermindert, soweit diese nicht von anderen Erträgen abgezogen werden. Ein nach dem Abzug der Substanzverluste des laufenden Geschäftsjahres und der



noch nicht verrechneten Aufwendungen des laufenden Geschäftsjahres verbliebener positiver Betrag kann mit noch nicht verrechneten Substanzverlusten aus Vorjahren ausgeglichen werden. Verbleibt nach dem Abzug der Substanzverluste desselben Geschäftsjahres und der noch nicht verrechneten Aufwendungen des laufenden Geschäftsjahres von den Substanzgewinnen ein negativer Betrag, kann dieser mit Substanzgewinnen eines späteren Jahres verrechnet werden.“

Die mit der InvFG-Novelle 2008 eingeführte Verrechnungsanweisung von Fondsaufwendungen und Fondserträgen ist nicht ganz systemkonform, entspricht nicht der langjährigen Praxis der Verrechnung des Verlustvortrags und hat damit nicht zur nötigen Klarstellung beigetragen. Die Erläuterungen zur InvFG-Novelle 2008 bemerken im Übrigen, dass durch die Neuregelung keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen werden sollen.

Bereits seit der InvFG-Novelle 2000 besteht eine Verlustvortragsmöglichkeit von Substanzverlusten, die der Fonds in einem Geschäftsjahr erzielt hat. Diese sind bis zur Höhe der Substanzgewinne des laufenden Jahres oder eines späteren Geschäftsjahres zu verrechnen.

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso im Rahmen der InvFG-Novelle 2008 ein Zwang zur vorrangigen Verrechnung des Verlustvortrages mit Substanzgewinnen des laufenden Geschäftsjahres noch vor dem Abzug der verbliebenen Aufwendungen des laufenden Geschäftsjahres normiert worden ist. Diese Vorgangsweise entspricht nicht dem Verständnis der langjährig bestehenden gesetzlichen Verrechnungsbestimmung und scheint auch nicht systemkonform. Mit der vorgeschlagenen Formulierung soll eine Präzisierung im Sinne dieses Verständnisses erfolgen.

#### Zu § 124b EStG

Die Verlängerung des erhöhten Pendlerpauschales wird begrüßt.

#### Weitere steuerliche Anliegen

Nach § 10 KStG idF des BudBG 2009, BGBl. I 2009/52 wird auch auf Portfoliodividenden aus EU-Mitgliedstaaten bzw. aus (bestimmten) EWR-Mitgliedstaaten die Befreiungsmethode angewendet.

Im Gleichklang zu der oben erwähnten KSt-Befreiungsbestimmung und zur Verhinderung von Wettbewerbsnachteilen für österreichische Kreditinstitute sollte auch eine entsprechende Befreiung im KESt-Regime, und zwar in § 94 Z 5 EStG 1988, normiert werden.

Im Ergebnis würde die - sachlich gebotene - Gleichstellung der über inländische auszahlende Stellen ausbezahlten Auslandsdividenden mit den von § 94 Z 5 EStG 1988 schon jetzt erfassten (KESt-befreiten, aber KSt-pflichtigen) Zinserträgen erreicht werden.

§ 94 Z 5 EStG 1988 sollte daher wie folgt (Änderungen in **Fett**druck) lauten:

„5. Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 93 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 sowie bei Kapitalerträgen im Sinne des § 93 Abs. 2 Z 1 lit. e EStG 1988 unter folgenden Voraussetzungen:

- a) der Empfänger ist keine natürliche Person [entspricht dem Text wie bisher in § 94 Z 5 letzter Halbsatz vor den Andrucken in lit. a, b, c wird aber in einer eigenen lit. a) wegen besserer Verständlichkeit verpackt].

- b) Der Empfänger erklärt dem zum Abzug Verpflichteten bei Nachweis seiner Identität schriftlich, dass die Kapitalerträge Zinserträge als Betriebseinnahmen eines in- oder ausländischen Betriebes, (...) zu erfassen sind [Text sonst wie bisher in § 94 Z 5 lit. a]  
 c) Der Empfänger leitet....[Text wie bisher in § 94 Z 5 lit. b]  
 d) Bei Kapitalerträgen .....[Text wie bisher in § 94 Z 5 lit. c]"

Wünschenswert wäre außerdem eine Klarstellung der Zufluss- bzw. Abgrenzungsproblematik (gegebenenfalls in den EStR 2000), dass bei Auslandsdividenden - anders als bei Zinserträgen - im Zeitpunkt der unterjährigen Vorlage der Betriebseinnahmenerklärung wohl keine zeitanteilige Erhebung der (Auslands-)KESt („Dividenden-Abgrenzung“) erfolgen kann/darf:

Das ergibt sich zwar auf Basis der geltenden Rechtslage ohnehin

- aus § 95 Abs. 4 Z 5 EStG 1988, der in Bezug auf ausländische Kapitalerträge auf den Zeitpunkt des Zufließens der Kapitalerträge iSd § 93 Abs. 2 Z 1 lit. e EStG 1988 abstellt sowie
- wohl auch aus § 95 Abs. 4 Z 3 und Z 4 EStG 1988, die ausschließlich auf Forderungswertpapiere Bezug nehmen.

### Artikel 3 - Änderungen des Alkoholsteuergesetzes

Im Zusammenhang mit den Änderungen des Alkoholsteuergesetzes erlaubt sich die WKÖ erneut zu ersuchen, eine Änderung aufzunehmen, die schon in der ursprünglichen Fassung des Jahres 1995 vorgesehen war.

Damals kam die Änderung aus Vorsichtsgründen über Wunsch der Wirtschaft vorläufig nur in stark eingeschränktem Ausmaß zum Tragen. Zwischenzeitlich hat sich herausgestellt, dass diese Einschränkung nicht mehr erforderlich ist, sondern - im Gegenteil - die gewerblichen Verschlussbrenner in ihrer Flexibilität stark beeinträchtigt.

Die gewerblichen Verschlussbrenner sind derzeit zwar berechtigt, Destillate von Abfindungsbrennern aufzukaufen. Sie sind dabei aber auf 25 % ihrer eigenen Erzeugung eingeschränkt. Diese Regelung sollte, wie ursprünglich vorgesehen und bei einer vergleichbaren Rechtslage in Deutschland schon seit Jahrzehnten erfolgreich angewendet, auch in Österreich auf 100 % der Eigenherzeugung des aufkaufenden gewerblichen Verschlussbrenners ausgeweitet werden.

Gemeinsam mit einer klareren und präziseren Regelung des Verkaufes von Überausbeuten der Abfindungsbrenner sollte die seit Langem bestehende angespannte Situation und Schiefelage der Wettbewerbsbedingungen zwischen gewerblichen Verschlussbrennern und Abfindungsbrennern verbessert werden. Mit den vorgeschlagenen Abänderungen ergäbe sich ein zusätzlicher Absatzkanal für von Abfindungsbrennern hergestellte Destillate, die Auswirkungen auf das Budget würden - wenn überhaupt, da die Ware über legale Wege auf den Markt käme - äußerst gering sein.

Die WKÖ ersucht zudem nachstehende Formulierung in das Alkoholsteuergesetz aufzunehmen.

#### § 31. (1) bis (3)

(4) Es ist zulässig, nachweislich auf Grund einer **Abfindungsanmeldung zuzüglich 40% Überausbeuten** hergestellten Alkohol in ein Alkohollager aufzunehmen und bei der Aufnahme bis zur Höhe der eingebrachten Alkoholmenge steuerfrei aus dem Alkohollager wegzubringen, wenn

1. der aufgenommene Alkohol im Alkohollager Alkohol aus einer Verschlussbrennerei desselben Inhabers beigesetzt wird und
2. *die Liter des beigesetzten reinen Alkohols die Liter des in der Verschlussbrennerei hergestellten reinen Alkohols nicht übersteigt.*

#### Artikel 4 - Änderung des Biersteuergesetzes 1995

##### Zu § 7 Abs. 4

Wir begrüßen ausdrücklich die neue Regelung, die nun klarstellt, dass für Bier, welches „in Folge höherer Gewalt vollständig zerstört oder unwiederbringlich verloren gegangen ist“, keine Steuerschuld entsteht.

##### Zu § 8

In dieser Bestimmung wird der Personenkreis der Steuerschuldner erweitert. Die Ausdehnung der Haftung ist sehr umfassend erfolgt. Die Steuerschuld sollte nur Personen treffen, die wissentlich und willentlich an einer unerlaubten Handlung teilgenommen haben. Insbesondere in größeren Unternehmen ist die Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen (z.B. Vorliegen der Bewilligungen) dem einzelnen Mitarbeiter nicht zuzumuten.

##### Zu § 14 a Abs. 3

Hinsichtlich der Einführung eines elektronisch gesteuerten Verkehrs unter Steueraussetzung bleibt eine entsprechende Durchführungsverordnung abzuwarten. Die bereits angekündigten Regelungen für Fälle, in denen das elektronische System nicht zur Verfügung steht (Fallback-Verfahren), werden von der WKÖ kritisch gesehen. Bei Systemausfällen müssen trotzdem alle Lieferungen - im Nachhinein - elektronisch erfasst werden. In Anbetracht des täglichen Volumens bei größeren Unternehmen wird dies als kritischer Punkt in der Praxis angesehen.

##### Zu § 37 Abs. 3

Bei größeren Unternehmen, die über mehrere Steuerlager verfügen und im Sinne einer optimierten Lagerhaltung viele Lieferungen zwischen den eigenen Steuerlagern stattfinden, stellt die Einbeziehung der steuerfreien Inlandslieferungen einen erheblichen Mehraufwand in der Abwicklung dar. Bislang wurden elektronische Versandanzeigen (Lieferscheine) automatisch übermittelt. Daher muss insbesondere auch die allgemeine Antwortzeit des Systems eine rasche Abwicklung der Formalitäten (z.B. Zuteilung einer ARC-Nummer) möglich machen, um den reibungslosen Betrieb nicht zu gefährden.

#### Artikel 5 - Änderung des Mineralölsteuergesetzes (MÖStG) 1995

##### Zu § 30 - Verkehr unter Steueraussetzung im Steuergebiet

Hier wurde die steuerfreie Abgabe nach den internationalen Übereinkommen an diplomatische Missionen, konsularische Vertretungen etc. unter Steueraussetzung **aus Steuerlagern** aufgenommen. Die Regelung der Mineralölsteuerbefreiung für Diplomaten gemäß Art. 12 der EU-Richtlinie 2008/118 ist bereits durch § 4(1)5 abgedeckt und die Mineralölsteuerrückvergütung über das Zollamt Wien geregelt. Für das abgebende Steuerlager würde diese Ergänzung jedoch einen erheblichen administrativen Mehraufwand bedeuten. Wir ersuchen diesen Punkt aus den o. a. Gründen ersatzlos zu streichen und die §§ 29 a sowie 31 (1) d entsprechend anzupassen.

## **Zu § 31 - Verkehr unter Steueraussetzung mit anderen Mitgliedstaaten**

Gemäß § 31 Abs. 4 entsteht die Steuerschuld mit dem Empfang des Mineralöls am Ort der Direktlieferung. Steuerschuldner ist der registrierte Empfänger. Diesbezüglich ist unbedingt eine praktikable Lösung für die Wirtschaft in der Durchführungsverordnung erforderlich.

### **Vereinfachung gemäß EU-Richtlinie 2008/118 - Artikel 30**

Wir schlagen vor, bei Beförderungen unter Steueraussetzung zwischen Steuerlagern im Steuergebiet (Lagerversorgung) desselben Steuerlagerinhabers vom e-VD abzusehen (Deutschland wird diese Vereinfachung ebenfalls erlauben - § 35 der Verbrauchsteuerverordnung), da eine Kontrolle jederzeit gegeben ist.

**Darüber hinaus ersuchen wir folgende Punkte in die vorliegende Novelle aufzunehmen:**

#### **a) Forderungsausfall - Insolvenzverfahren**

Wir ersuchen, dass der Vergütungsanspruch für Mineralölsteuer im Falle des Forderungsausfalles - auch aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit zu Erdgas und Elektrizität - in die vorliegende Gesetzesänderung aufgenommen wird. Diese Bestimmung soll analog zum österreichischen Umsatzsteuergesetz (§ 16 Abs. 1 und Abs. 3 öUStG) und der deutschen Rechtslage (§ 31 Abs. 3 Z 4 dMinöStG iVM § 53 dMinöstV) geschaffen werden, wonach durch Rechtsverordnung bestimmt werden kann, dass bei Forderungsausfällen dem Verkäufer die im Preis enthaltene Mineralölsteuer auf Antrag erstattet oder vergütet wird.

#### **b) Verwendung von gekennzeichnetem Gasöl (Heizöl Extra Leicht) als Schiffsbetriebsstoff**

##### **Harmonisierung mit Nachbarstaaten:**

Deutschland: Färbung (rot) und Kennzeichnung (Marker Solvent Yellow 124)

Österreich: derzeit keine Färbung und keine Kennzeichnung

Ungarn: Kennzeichnung (Marker Solvent Yellow 124)

**Verfügbarkeit:** Gasöl mit Schwefelgehalt von max. 1.000 mg/kg für die Verwendung als Schiffsdiesel für gewerbliche Zwecke wird heute ausschließlich importiert, da die inländische Produktion bereits vollständig auf Gasöl mit einem Schwefelgehalt mit max. 10 mg/kg umgestellt wurde (Grund: ÖNORM EN 590 für Diesel und Änderung des Steuersatzes im MÖStG für schwefelfreies Heizöl). Gekennzeichnetes Gasöl/HEL (in Österreich schon heute mit Schwefelgehalt von max. 10 mg/kg) steht in ausreichender Menge sowohl in Österreich als auch in den Nachbarländern für den Import nach Österreich zur Verfügung.

**Umwelt:** Wenn die Verwendung von gekennzeichnetem Gasöl/HEL für die Schifffahrt im Rahmen dieser Änderung des MÖStG erlaubt wird, gehen wir davon aus, dass bereits vor dem 1. Jänner 2011 ein großer Teil der Menge an Schiffsdiesel schwefelfrei sein wird. Durch das Entschwefeln werden auch andere Qualitätsparameter des Gasöles verbessert, sodass sich beim Einsatz schwefelfreier Gasöle insgesamt niedrigere Schadstoffemissionen ergeben.

**Rechtliche Klarstellung - Missbrauch:** Mit der Umsetzung der Kraftstoffqualitätsrichtlinie im nächsten Jahr wird spätestens mit Beginn 2011 steuerbefreiter Dieselkraftstoff für die Schifffahrt mit zu versteuerndem Diesel gemäß ÖNORM EN590 hinsichtlich des Schwefelgehaltes gleichgestellt. Damit kann aufgrund einer Produktanalyse nicht mehr zwischen versteuertem und unversteuertem Diesel unterschieden werden. Der Anteil von unversteuertem schwefelfreiem Diesel, der für die Schifffahrt verwendet wird, ist heute aus Kostengründen sicher noch gering.



Allerdings wird dieser Anteil schon im nächsten Jahr steigen, damit Ende 2010 die Logistikkette schwefelfrei ist.

Durch eine Rotfärbung wird eine Augenscheinkontrolle für Aufsichtsorgane erheblich vereinfacht und so die missbräuchliche Verwendung (Steuerhinterziehung) zusätzlich erschwert. Daher halten wir es für sinnvoll, die Markierung von unverteuertem Schiffsdiesel (analog gekennzeichnetem Heizöl Extra Leicht) für die gewerbliche Nutzung schon in diese Novelle des MöStG aufzunehmen. Eine Bestimmung für eine allfällige andere Färbung müssten wir hingegen - wie auch bereits im September 2008 dem BMF mitgeteilt - aus Kosten- und Umsetzungsgründen ausdrücklich ablehnen.

#### Artikel 10 - Änderung der Reisegebührevorschrift 1955)

Die unbefristete Anhebung des Kilometergeldes wird begrüßt.

Dazu sollte die Textierung des § 77 Abs. 28 jedoch wie folgt lauten:

1. In § 77 lautet der Abs. 28 wie folgt:  
„(28) § 10 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 86/2008 tritt mit 1. Juli 2008 in Kraft.“

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl  
Präsident

Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin